

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 144



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang

5. Juni 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 468/2012 der Kommission vom 1. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union von bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 469/2012 der Kommission vom 1. Juni 2012 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 zur Erteilung der im Rahmen der mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum Januar 2012 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen** 15
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 470/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polydextrose (E 1200) in Bier ⁽¹⁾** 16
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 471/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Lysozym (E 1105) in Bier ⁽¹⁾** 19
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 472/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug ⁽¹⁾** 22
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 473/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Spinetoram (XDE-175) in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 25

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 474/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	39
--	----

BESCHLÜSSE

2012/288/EU:

★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 1. Juni 2012 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Gamma-Cyclodextrin als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3496</i>)	41
--	----

2012/289/EU:

★ Beschluss der Kommission vom 4. Juni 2012 zur Einstellung des auf einen chinesischen ausführenden Hersteller, Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co., Ltd., beschränkten Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China	43
--	----

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2012/290/EU:

★ Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-USA vom 4. Mai 2012 für die Zusammenarbeit im Zollbereich über die gegenseitige Anerkennung des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union	44
--	----

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 311 vom 26.11.2010)	48
--	----

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 468/2012 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 2012

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union von bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission ⁽²⁾ sind Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse aus Drittländern festgelegt, einschließlich zusammengesetzter Erzeugnisse, die verarbeitete Eierzeugnisse enthalten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 muss Sendungen mit zusammengesetzten Erzeugnissen, die in die Europäische Union eingeführt oder durch die Europäische Union durchgeführt werden, eine Veterinärbescheinigung gemäß den Mustern in den Anhängen I und II der genannten Verordnung beiliegen, und die Bedingungen in dieser Bescheinigung müssen erfüllt sein.
- (3) Die Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 enthalten derzeit keine detaillierten Bestimmungen in Bezug auf verarbeitete Eierzeugnisse in zusammengesetzten Erzeugnissen, die in die Europäische Union eingeführt oder durch die Europäische Union durchgeführt werden.
- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus de-

nen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen ⁽³⁾ sind die Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Waren, einschließlich Eierzeugnisse, in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt. Demnach muss in die Union eingeführten oder durch die Union durchgeführten Waren eine Veterinärbescheinigung für die jeweilige Ware beiliegen, und die Waren müssen die dort festgelegten Bedingungen erfüllen.

- (5) Verarbeitete Eierzeugnisse stellen ein potenzielles Risiko für die Gesundheit von Tieren dar, auch wenn sie zur Herstellung bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden. Es ist daher angebracht, dass dieselben Bedingungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 für Eierzeugnisse bei der Einfuhr in die Union oder der Durchfuhr durch die Union anzuwenden sind, auch für verarbeitete Eierzeugnisse, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, gelten.
- (6) Die Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 enthalten unter anderem die Bedingung, dass das Ursprungsland von Fleisch- oder Milcherzeugnissen, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, die in die Union eingeführt oder durch die Union durchgeführt werden, aufgrund einschlägiger EU-Rechtsvorschriften berechtigt ist, Fleisch- oder Milcherzeugnisse in die Union auszuführen. Außerdem ist dort festgelegt, dass das Ursprungsland der Fleisch- oder Milcherzeugnisse mit dem Ausfuhrland der zusammengesetzten Erzeugnisse identisch ist.
- (7) Diese zwei Bedingungen stellen sicher, dass Fleisch- und Milcherzeugnisse aus Drittländern, die zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse verwendet werden, den EU-Vorschriften in Bezug auf die Gesundheit von Mensch

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.

und Tier genügen. Die Bedingung, dass das Ursprungsland und das Ausfuhrland identisch sein müssen, erlaubt jedoch nicht die Einfuhr aus einem Drittland von zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleisch- und Milcherzeugnisse enthalten, die aus der Union stammen, in die Union bzw. ihre Durchfuhr durch die Union.

- (8) Fleisch- und Milcherzeugnisse mit Ursprung in der Union genügen den Anforderungen des Unionsrechts in Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Es ist daher angebracht, die Bedingungen in den Muster-Veterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung von Fleisch- und Milcherzeugnissen mit Ursprung in der Union zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird.
- (9) In der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern ⁽¹⁾ ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse, die die Bedingungen hinsichtlich Ursprung und Behandlung gemäß Anhang II der genannten Entscheidung erfüllen, in die Union zulassen. Der genannte Anhang enthält Regeln für eine unspezifische Behandlung (Behandlungsart A), der eingeführte Erzeugnisse unterzogen werden müssen, wenn sie aus einem Drittland stammen, in dem der Tiergesundheitsstatus kein Risiko für den Tiergesundheitsstatus in der Union darstellt. Da diese Erzeugnisse unmittelbar in die Union eingeführt werden dürfen, ist es angebracht, die Bedingungen in den Musterveterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung solcher Fleischerzeugnisse zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird, sofern das die zusammengesetzten Erzeugnisse ausführende Drittland sicherstellt, dass diese Fleischerzeugnisse die Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Ursprung gemäß Unionsrecht erfüllen und das Drittland selbst dieselben Fleischerzeugnisse unter denselben Bedingungen in die Union ausführen darf.
- (10) In der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Milcherzeugnissen und Rohmilch zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union ⁽²⁾ ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern in Anhang I Spalte A der genannten Verordnung zulassen. Außerdem ist in der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 festgelegt, dass Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen mit bestimmten Milcherzeugnissen aus den Drittländern oder Teilen von Drittländern in Anhang

I Spalte B der genannten Verordnung, in denen kein Risiko durch Maul- und Klauenseuche besteht, zulassen, sofern diese Milcherzeugnisse selbst oder die Rohmilch, aus der sie hergestellt wurden, mit einer einzelnen Wärmebehandlung gemäß der genannten Verordnung pasteurisiert wurde(n). Da diese Erzeugnisse unmittelbar in die Union eingeführt werden dürfen, ist es angebracht, die Bedingungen in den Musterveterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 dahingehend zu ändern, dass die Verwendung solcher Milcherzeugnisse zur Herstellung zusammengesetzter Erzeugnisse in Drittländern, die zusammengesetzte Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen, erlaubt wird, sofern das die zusammengesetzten Erzeugnisse ausführende Drittland sicherstellt, dass diese Milcherzeugnisse die Anforderungen hinsichtlich Gesundheit und Ursprung gemäß Unionsrecht erfüllen und das Drittland selbst dieselben Milcherzeugnisse unter denselben Bedingungen in die Union ausführen darf.

- (11) Die Verordnung (EU) Nr. 28/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Zur Vermeidung von Handelsstörungen sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 ausgestellt wurden, während einer Übergangsfrist weiterhin zugelassen werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 dürfen Sendungen mit zusammengesetzten Erzeugnissen, denen eine vor dem 1. Oktober 2012 gemäß einem der Muster in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 vor den mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen ausgestellte Bescheinigung beigelegt wurde, weiterhin in die Union eingeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Muster-Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen in die Europäische Union

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
					I.3. Zuständige oberste Behörde			
					I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.				I.6.			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Code		I.8. Ursprungsregion		Code	
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift				Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12.	
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Sonstige ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
I.17.								
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code)		
						I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐						I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für menschlichen Verzehr ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Herstellungsbetrieb Anzahl Packstücke Art der Ware Nettogewicht Chargennummer								

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt Folgendes:			
	II.1.	Ich bin mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b über die Herkunft von für die Herstellung der oben bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse verwendeten Produkten tierischen Ursprungs vertraut und bescheinige, dass die oben bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse diesen Anforderungen genügen, insbesondere, dass sie aus (einem) Betrieb(en) stammen, der/die ein auf HACCP-Grundsätzen basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 anwendet/anwenden.		
	II.2.	Die vorstehend bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse enthalten		
	(¹) entweder	[II.2.A Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme (²) in beliebiger Menge, die die Tiergesundheitsbestimmungen der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission erfüllen und die folgenden Fleischbestandteile enthalten, die die nachstehend genannten Kriterien erfüllen:		
		Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)
		Zugelassene(r) Betrieb(e) D)		
		A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel. B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen. C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein: — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf. D) Die EU-Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, einsetzen. E) Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und/oder behandelten Därme verwendete frische Fleisch und/oder die Därme, je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslands, folgende Voraussetzungen erfüllen: (¹) E.1) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung: (1) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft worden; (2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung; (¹) (3) wenn in dem Land oder dem Gebiet bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten ist: (¹) a) die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer geboren oder (¹) b) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden;		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) (E.2) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission in der geänderten Fassung: (1) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft; (2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung; (3) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten tierischen Erzeugnisse stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet oder durch Zerstörung von Zentralnervengewebe (nach Betäubung) mittels Einführung eines langen Stabs in die Schädelhöhle geschlachtet; (¹) (³) (4) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten weder spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und sind auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen worden; (¹) (⁴) (5) im Fall von Därmen, die ursprünglich aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme für die Einfuhr folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Das Land oder Gebiet wurde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft; b) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung; (¹) c) wenn die Därme aus einem Land oder Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind: (¹) i) die Tiere wurden nach Inkrafttreten des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenem Tiermehl oder Grießen an Wiederkäuer geboren; oder (¹) ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind auch nicht aus solchem Material gewonnen worden; (¹) (E.3) für Einfuhren aus einem Land oder einem Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko gemäß dem Anhang der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission: (1) An die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden keine von Wiederkäuern stammenden Tiermehle oder Grießen verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung; (2) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet oder durch Zerstörung von Zentralnervengewebe (nach Betäubung) mittels Einführung eines langen Stabs in die Schädelhöhle geschlachtet; (¹) (⁵) (3) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen wurden nicht aus folgenden Materialien gewonnen: i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; ii) Nerven- oder Lymphgewebe, das beim Entbeinen freigelegt wurde; iii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen; (¹) (⁴) (4) im Fall von Därmen, die ursprünglich aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme für die Einfuhr folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Das Land oder das Gebiet ist gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft worden; b) die Rinder, Schafe oder Ziegen, von denen die tierischen Erzeugnisse stammen, wurden in dem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) c) wenn die Därme aus einem Land oder Gebiet stammen, in dem bei einheimischen Tieren Fälle von BSE aufgetreten sind: (¹) i) die Tiere wurden nach Inkrafttreten des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenem Tiermehl oder Grießen an Wiederkäuer geboren; oder (¹) ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind auch nicht aus solchem Material gewonnen worden;] (¹) und/oder [II.2.B verarbeitete Milcherzeugnisse (⁶), die mindestens die Hälfte des zusammengesetzten Erzeugnisses ausmachen, oder nicht haltbare Milcherzeugnisse in beliebiger Menge, die a) in dem Land in dem Betrieb hergestellt wurden (Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs der Milcherzeugnisse, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, der zum Herstellungszeitpunkt die Genehmigung zur Ausfuhr von Milcherzeugnissen in die EU hatte). Das Ursprungsland der Milcherzeugnisse muss eines der Folgenden sein: — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland, das Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Spalte A oder Spalte B der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls unter denselben Bedingungen Milch und Milcherzeugnisse in die Union ausführen darf. Das in Feld I.7 angegebene Ursprungsland muss in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sein und die Behandlungsmethode muss der in der genannten Liste für das jeweilige Land genannten Methode entsprechen; b) aus Milch hergestellt wurden, die von Tieren gewonnen wurde, die i) unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes stehen; ii) Betrieben angehören, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und iii) regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen; c) aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von (¹) <i>entweder</i> [Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde: (¹) <i>entweder</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten;] (¹) <i>oder</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;] (¹) <i>oder</i> [einer Ultraschallpasteurisierung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;] (¹) <i>oder</i> [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; (¹) <i>oder</i> [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend (¹) <i>entweder</i> [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;] (¹) <i>oder</i> [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;] (¹) <i>oder</i> [anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde:		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) <i>entweder</i> [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;] (¹) <i>oder</i> [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;] d) hergestellt wurden am oder zwischen dem und dem (⁷).] (¹) <i>und/oder</i> [II.2.C verarbeitete Fischereierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Betrieb Nr. (⁸) im Land (⁹) stammen. (¹) <i>und/oder</i> [II.2.D verarbeitete Eierzeugnisse die aus dem zugelassenen Land stammen (⁹).] aus Eiern hergestellt wurden, die aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und am Tag der Ausstellung der Bescheinigung frei von hochpathogener Aviärer Influenza gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist, und <i>entweder</i> (¹) II.2.D.1 [um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;] <i>oder</i> (¹) II.2.D.2 [die Eierzeugnisse wie folgt verarbeitet wurden: (¹) <i>entweder</i> [Flüssigeiklar wurde (¹) <i>entweder</i> [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [Trockeneiklar wurde (¹) <i>entweder</i> [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [Ganze Eier wurden mindestens (¹) <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [vollständig gekocht.] [Vollei-Mischungen wurden mindestens (¹) <i>entweder</i> [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] (¹) <i>oder</i> [94 Sekunden lang bei 61,1 °C behandelt.]		
Erläuterungen Teil I: — Feld I.7: ISO-Code des Ursprungslandes des zusammengesetzten Erzeugnisses eintragen, das Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und/oder verarbeitete Milcherzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 und/oder verarbeitete Fischereierzeugnisse gemäß Anhang I und II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission und/oder verarbeitete Eierzeugnisse gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission enthält. — Feld I.11: Name, Anschrift und Registrierungs-/Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Ursprungslandes anführen, das mit dem in Feld I.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden HS-Code der Weltzollorganisation einsetzen: 16.01; 16.02; 16.03; 16.04; 16.05; 19.01; 19.02; 19.05; 20.04; 20.05; 21.03; 21.04; 21.05; 21.06. — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.		
— Feld I.28: <i>Herstellungsbetrieb</i> : Name und Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Art der Ware: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme enthalten, bitte 'Fleischerzeugnisse', 'behandelte Mägen', 'behandelte Blasen' oder 'behandelte Därme' angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte 'Milcherzeugnis' angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die verarbeitete Fischereierzeugnisse enthalten, bitte angeben, ob aus Aquakultur oder von freilebenden Tieren. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Eierzeugnisse enthalten, bitte den Eianteil angeben.		
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang I Nummer 7.9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die einer der Behandlungen nach Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden.		
(3) Abweichend von Nummer 4 können Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachtkörper sowie Schlachtkörperviertel, die außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial enthalten, eingeführt werden.		
Ist die Entfernung der Wirbelsäule nicht erforderlich, so sind die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von Rindern, die Wirbelsäule enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf dem Etikett durch einen blauen Streifen zu kennzeichnen.		
Bei Einfuhren ist die Zahl der Rinderschlachtkörper oder der Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, in das Dokument gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufzunehmen.		
(4) Gilt nur für die Einfuhr behandelter Därme.		
(5) Abweichend von Nummer 3 können Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachtkörper sowie Schlachtkörperviertel, die außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial enthalten, eingeführt werden.		
Ist die Entfernung der Wirbelsäule nicht erforderlich, so sind die Schlachtkörper oder Schlachtkörperteile von Rindern, die Wirbelsäule enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf dem Etikett durch einen deutlich sichtbaren blauen Streifen zu kennzeichnen.		
Bei Einfuhren ist eine präzise Angabe der Zahl der Rinderschlachtkörper oder der Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, in das Dokument gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufzunehmen.		
(6) Rohmilch und Milcherzeugnisse sind für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.		
(7) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen ist nicht zulässig, wenn diese entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat.		
(8) Nummer des Betriebs für Fischereierzeugnisse, der in die EU ausführen darf.		
(9) Ursprungsland, das in die EU ausführen darf.		
(10) Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die nur Ei- oder Fischereierzeugnisse enthalten, kann die Unterschrift eines amtlichen Kontrolleurs akzeptiert werden.		
— Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.		

LAND**Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin ⁽¹⁰⁾ <table><tr><td data-bbox="209 376 914 403">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="914 376 1473 403">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="209 434 914 459">Datum:</td><td data-bbox="914 434 1473 459">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="209 490 914 515">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten zusammengesetzten Erzeugnisse					
(¹) <i>entweder</i> [II.1.A Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme (²) in beliebiger Menge enthalten, und dass diese Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission hergestellt wurden, die folgenden Fleischbestandteile enthalten und die nachstehend genannten Kriterien erfüllen: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Tierart A)</td> <td style="width: 33%;">Behandlung B)</td> <td style="width: 33%;">Ursprung C)</td> </tr> </table> A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos Taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RM = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhüfer; WL = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel. B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß Anhang II Teile 2, 3 und 4 der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen. C) ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und — im Falle einer für die betreffenden Fleischbestandteile gemäß Unionsrecht vorgesehenen regionalen Abgrenzung — ISO-Code des Gebiets gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 2007/777/EG oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Das Ursprungsland muss eines der Folgenden sein: — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland oder Teil eines Drittlands, das bzw. der Fleischerzeugnisse, die der Behandlung A gemäß Anhang II der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden, in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wird, ebenfalls Fleischerzeugnisse, die dieser Behandlung unterzogen wurden, in die Union ausführen darf.				Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)
Tierart A)	Behandlung B)	Ursprung C)				
(¹) <i>und/oder</i> [II.1.B verarbeitete Milcherzeugnisse (³), die mindestens die Hälfte des zusammengesetzten Erzeugnisses ausmachen, oder nicht haltbare Milcherzeugnisse in beliebiger Menge, die a) in dem Land hergestellt wurden. Das Ursprungsland der Milcherzeugnisse muss eines der Folgenden sein: — identisch mit dem in Feld I.7 eingetragenen Ausfuhrland; — ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; — ein Drittland, das Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Spalte A oder Spalte B der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 in die Union ausführen darf, wobei das Drittland, in dem das zusammengesetzte Erzeugnis hergestellt wurde, ebenfalls unter denselben Bedingungen Milch und Milcherzeugnisse in die Union ausführen darf. Das in Feld I.7 angegebene Ursprungsland muss in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgeführt sein, die Behandlungsmethode muss der in der genannten Liste für das jeweilige Land genannten Methode entsprechen; b) aus Milch hergestellt wurden, die von Tieren gewonnen wurde, die i) unter der Aufsicht des amtlichen Veterinärdienstes stehen; ii) Betrieben angehören, die keinen Beschränkungen wegen der Maul- und Klauenseuche oder der Rinderpest unterlagen; und iii) regelmäßig von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass sie die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und gemäß der Richtlinie 2002/99/EG erfüllen; c) aus Rohmilch hergestellt wurden, die gewonnen wurde von (¹) <i>entweder</i> [Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde: (¹) <i>entweder</i> [einer Pasteurisierung mit einer einzigen Wärmebehandlung, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten;]						

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) oder [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;] (¹) oder [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;] (¹) oder [einer Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert unter 7,0, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; (¹) oder [einer zweimaligen Kurzzeitpasteurisierung bei 72 °C für 15 Sekunden, oder einer Behandlung mit einer gleichwertigen Pasteurisierungswirkung, bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder höher, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase eine negative Reaktion erreicht wird; und unmittelbar anschließend (¹) entweder [einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde;] (¹) oder [einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung;] (¹) oder [anderen Tieren als Rindern, Schafen, Ziegen oder Büffeln, und die vor der Einfuhr in das Gebiet der Europäischen Union einer der nachfolgenden Behandlungen unterzogen oder aus Rohmilch hergestellt wurden, die einer dieser Behandlungen unterzogen wurde: (¹) entweder [einer Sterilisierung, mit der ein F₀-Wert von drei oder mehr erreicht wird;] (¹) oder [einer Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit;] d) hergestellt wurden am oder zwischen dem und dem (⁴).]		
und/oder II.1.C verarbeitete Eierzeugnisse, die aus dem zugelassenen Land stammen (⁵) aus Eiern hergestellt wurden, die aus einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllt und am Tag der Ausstellung der Bescheinigung frei von hochpathogener Aviärer Influenza gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist, und entweder (¹) II.1.C.1 [um den im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit aufgetreten ist;] oder (¹) II.1.C.2 [die Eierzeugnisse wie folgt verarbeitet wurden: (¹) entweder [Flüssigeiklar wurde (¹) entweder [870 Sekunden lang bei 55,6 °C behandelt.] (¹) oder [232 Sekunden lang bei 56,7 °C behandelt.] (¹) oder [Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 % wurde 138 Sekunden lang bei 62,2 °C behandelt.] (¹) oder [Trockeneiklar wurde (¹) entweder [20 Stunden lang bei 67 °C behandelt.] (¹) oder [513 Stunden lang bei 54,4 °C behandelt.] (¹) oder [Ganze Eier wurden mindestens (¹) entweder [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] (¹) oder [vollständig gekocht.] [Vollei-Mischungen wurden mindestens (¹) entweder [188 Sekunden lang bei 60 °C behandelt.] (¹) oder [94 Sekunden lang bei 61,1 °C behandelt.]		

LAND

Zum menschlichen Verzehr bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse
Durchfuhr/Lagerung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.						
Erläuterungen Teil I: — Feld I.7: ISO-Code des Ursprungslandes der Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG und/oder für verarbeitete Milcherzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 einsetzen. — Feld I.11: Namen und Anschriften der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Name des Ursprungslands anführen, das mit dem in Feld I.7 genannten Ursprungsland identisch sein muss. Zulassungsnummer hier nicht zutreffend. — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeug), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Bei Transport in Containern ist die Gesamtzahl der Container und ihre Registrierungsnummer anzugeben; liegt eine Seriennummer der Plombe vor, ist diese in Feld I.23 anzugeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union darüber informieren. — Feld I.19: Den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation einsetzen: 16.01; 16.02; 16.03; 16.04; 16.05; 19.01; 19.02; 19.05; 20.04; 20.05; 21.03; 21.04; 21.05; 21.06. — Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben. — Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben. — Feld I.28: <i>Herstellungsbetrieb</i>: Name und Zulassungsnummer (soweit verfügbar) der Herstellungsbetriebe des/der zusammengesetzten Erzeugnisse(s). Art der Ware: Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Fleischerzeugnisse, behandelte Mägen, Blasen und Därme enthalten, bitte „Fleischerzeugnisse“, „behandelte Mägen“, „behandelte Blasen“ oder „behandelte Därme“ angeben. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die Milcherzeugnisse enthalten, bitte „Milcherzeugnis“ angeben. Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und behandelte Mägen, Blasen und Därme gemäß Anhang I Nummer 7.9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, die einer der Behandlungen nach Anhang II Teil 4 der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen wurden. (³) Rohmilch und Milcherzeugnisse sind für den menschlichen Verzehr bestimmte Rohmilch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (⁴) Datum/Daten der Herstellung: Die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen ist nicht zulässig, wenn diese entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. I.8 in die Europäische Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums gewonnen wurde(n), in dem die Europäische Union die Einfuhr von Rohmilch und Milcherzeugnissen aus dem betreffenden Drittland bzw. Teil eines Drittlandes beschränkt hat. (⁵) Ursprungsland, das in die EU ausführen darf. — Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder ein Wasserzeichen handelt.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 40%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:“</td> </tr> <tr> <td>Stempel:</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:“	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:“							
Stempel:								

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 469/2012 DER KOMMISSION**vom 1. Juni 2012****zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 zur Erteilung der im Rahmen der mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum Januar 2012 eröffneten Zollkontingente zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 der Kommission vom 7. Dezember 2011 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Prüfung hat ergeben, dass der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 der Kommission ⁽³⁾ einen Fehler enthält in Bezug auf die im Rahmen des Kontingents von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011 für den Teilzeitraum Juli 2012 verfügbare Menge mit der laufenden Nummer 09.4149.

- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 ist daher entsprechend zu ändern.

- (3) Um eine effiziente Verwaltung des Verfahrens für die Erteilung der Einfuhrlicenzen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 69/2012 wird unter Buchstabe c „Kontingent von Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00 gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1273/2011“ in der Zeile bezüglich des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4149 die Menge „44 047 269“ durch die Menge „44 921 269“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2011, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2012, S. 7.

VERORDNUNG (EU) Nr. 470/2012 DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2012****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Polydextrose (E 1200) in Bier****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist für die Europäische Union eine Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt.
- (2) Diese Liste kann unter Anwendung des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾ geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Es wurde beantragt, die Verwendung von Polydextrose (E 1200) als Stabilisator in Bier zuzulassen; der Antrag wurde den Mitgliedstaaten vorgelegt.
- (5) Brennwertvermindertes Bier und Bier mit geringem Alkoholgehalt findet im Allgemeinen geringen Anklang, weil Körper und Mundgefühl zu schwach ausgeprägt sind. Der Zusatz von Polydextrose (E 1200) kann Körper und Mundgefühl verstärken und gleichzeitig für die notwendige Schaumstabilität sorgen. Zudem hat Polydextrose (E 1200) wenig Kalorien, so dass sich der Zusatz dieses Stoffs nur geringfügig auf den Gesamtkaloriengehalt des Biers auswirkt.
- (6) Polydextrose (E 1200) gehört zur Gruppe der Zusatzstoffe, für die keine annehmbare tägliche Aufnahmemenge (acceptable daily intake, ADI) festgesetzt ist ⁽³⁾. Daraus folgt, dass von dem Stoff in der zur Erreichung der gewünschten technologischen Wirkung benötigten Menge keine Gesundheitsgefahr ausgeht. Daher sollte die Ver-

wendung von Polydextrose (E 1200) in brennwertvermindertem Bier und Bier mit geringem Alkoholgehalt zugelassen werden.

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, die Aktualisierung hat keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Da die Aktualisierung der Liste durch Zulassung der Verwendung von Polydextrose (E 1200) in brennwertvermindertem Bier und Bier mit geringem Alkoholgehalt keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit verzichtet werden.
- (8) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union ⁽⁴⁾ gilt Anhang II mit der EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung ab dem 1. Juni 2013. Damit die Verwendung von Polydextrose (E 1200) in Bier vor diesem Datum zugelassen werden kann, ist für diesen Lebensmittelzusatzstoff ein früheres Geltungsdatum festzulegen.
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelketten und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Bericht der Kommission über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union, KOM(2001) 542 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird in der Lebensmittelkategorie 14.2.1 „Bier und Malzgetränke“ nach dem Eintrag zu E 1105 folgender Eintrag angefügt:

	„E 1200	Polydextrose	<i>quantum satis</i>		Nur brennwertvermindertes Bier und Bier mit geringem Alkoholgehalt	Geltungsbeginn: Ab 25. Juni 2012“
--	---------	--------------	----------------------	--	--	--------------------------------------

VERORDNUNG (EU) Nr. 471/2012 DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2012****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Lysozym (E 1105) in Bier****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist für die Europäische Union eine Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt.
- (2) Diese Liste kann unter Anwendung des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen ⁽²⁾ geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Es wurde beantragt, die Verwendung von Lysozym (E 1105) als Konservierungsstoff in Bier zuzulassen; der Antrag wurde den Mitgliedstaaten vorgelegt.
- (5) Die meisten Brauereien unterziehen ihr Bier dem Verfahren der Sterilfiltration oder der Pasteurisierung, um zu verhindern, dass es während der Lagerung vor dem Verzehr zu bakteriellem Verderb kommt. Bei einigen Bierspezialitäten, wie obergärigen, nachgärenden Bieren, z. B. Fass- oder Flaschenbier, können diese Verfahren nicht angewandt werden, weil die vorhandenen lebensfähigen Mikroorganismen bei diesen Bieren Teil des Herstellungsverfahrens sind. Lysozym (E 1105) hat sich als für den Brauprozess geeignetes antibakterielles Mittel erwiesen und hemmt wirksam Milchsäurebakterien, wenn es fertigem Bier zugesetzt wird.
- (6) Lysozym (E 1105) gehört zur Gruppe der Zusatzstoffe, für die keine annehmbare tägliche Aufnahmemenge (acceptable daily intake, ADI) festgesetzt ist ⁽³⁾. Daraus folgt, dass von dem Stoff in der zur Erreichung der gewünschten technologischen Wirkung benötigten Menge keine Gesundheitsgefahr ausgeht. Daher sollte die Verwendung

von Lysozym (E 1105) zur Konservierung von Bier zugelassen werden, das weder pasteurisiert noch sterilfiltriert wird.

- (7) Gemäß der Richtlinie 2008/84/EG der Kommission vom 27. August 2008 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel ⁽⁴⁾ wird Lysozym (E 1105) aus dem Eiweiß von Hühnereiern gewonnen. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse sind in Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽⁵⁾ aufgelistet. Das Vorkommen des genannten Enzyms in Bier ist gemäß der genannten Richtlinie auf der Etikettierung auszuweisen.
- (8) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, die Aktualisierung hat keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Da die Aktualisierung der Liste durch Zulassung der Verwendung von Lysozym (E 1105) als Konservierungsstoff in Bier keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit verzichtet werden.
- (9) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union ⁽⁶⁾ gilt Anhang II mit der EU-Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung ab dem 1. Juni 2013. Damit die Verwendung von Lysozym (E 1105) in Bier vor diesem Datum zugelassen werden kann, ist für diesen Lebensmittelzusatzstoff ein früheres Geltungsdatum festzulegen.
- (10) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

⁽¹⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABL L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ Bericht der Kommission über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union, KOM(2001) 542 endg.

⁽⁴⁾ ABL L 253 vom 20.9.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ ABL L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽⁶⁾ ABL L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird in der Lebensmittelkategorie 14.2.1 „Bier und Malzgetränke“ nach dem Eintrag zu E 962 folgender Eintrag angefügt:

	„E 1105	Lysozym	<i>quantum satis</i>		Nur Bier, das weder pasteurisiert noch sterilfiltriert wird	Geltungsbeginn: Ab 25. Juni 2012“
--	---------	---------	----------------------	--	---	--------------------------------------

VERORDNUNG (EU) Nr. 472/2012 DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2012****zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist eine Liste der Europäischen Union der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit ihren Verwendungsbedingungen festgelegt.
- (2) Diese Liste kann gemäß dem Verfahren geändert werden, das in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen⁽²⁾ festgelegt ist.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann das Verfahren zur Aktualisierung der Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eingeleitet werden.
- (4) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) als Emulgator zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug eingereicht und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.
- (5) Mit den derzeit zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug verfügbaren Lebensmittelfarbzubereitungen ist es nicht möglich, Texte, Logos und Bilder von guter Qualität zu drucken. Im Rahmen der Forschung und Entwicklung wurde festgestellt, dass die Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) als Emulgator in Lebensmittelfarbzubereitungen auf Wasserbasis die Mischbarkeit und Stabilität der Zutaten verbessert, so dass eine homogenere Zubereitung mit guten Fixier- und Deckeigenschaften entsteht. Dies erleichtert das individuelle und/oder für Werbezwecke bestimmte Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug mit Texten von hoher Qualität sowie mit hoch auflösenden Bildern, beispielsweise für festliche Anlässe.
- (6) Die Kommission kam in ihrem Bericht über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union⁽³⁾ zu dem Schluss, dass für Glycerinester aus Wurzelharz (E 445) keine weitere Prüfung erforderlich ist, da die theoretische Aufnahme — berechnet anhand konservativer Annahmen zum Lebensmittelkonsum und zur Zusatzstoffverwendung — nicht über der an-

nehmbaren täglichen Aufnahme liegt (Stufe 1). Die annehmbare tägliche Aufnahme wurde am 19. Juni 1992 vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuss festgelegt⁽⁴⁾. Die zusätzliche Aufnahme aufgrund einer neuen Verwendung für das Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug trägt nicht maßgeblich zur Gesamtaufnahme bei. Daher sollte die Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) als Emulgator zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug zugelassen werden.

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 ersucht die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten, um die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthaltene Liste der Europäischen Union der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe zu aktualisieren, es sei denn, diese Aktualisierung kann keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Da es sich bei der Zulassung der Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) als Emulgator zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug um eine Aktualisierung der oben genannten Liste handelt, die keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann, muss kein Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eingeholt werden.
- (8) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission vom 11. November 2011 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union⁽⁵⁾ gilt die geänderte Fassung von Anhang II mit der Liste der Lebensmittelzusatzstoffe der Europäischen Union ab dem 1. Juni 2013. Um die Verwendung von Glycerinestern aus Wurzelharz (E 445) als Emulgator zum Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug bereits vor diesem Tag zuzulassen, sollte ein früherer Geltungsbeginn für die Verwendung dieses Lebensmittelzusatzstoffes festgelegt werden.
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2001) 542 endg.

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scf/reports/scf_reports_32.pdf

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird unter der Kategorie-Nummer 05.2 „Sonstige Süßwaren, auch der Atemerfrischung dienende Kleinstsüßwaren“ nach dem Eintrag für E 442 folgender Eintrag eingefügt:

	„E 445	Glycerinester aus Wurzelharz	320		Nur zum individuellen und/oder für Werbezwecke bestimmten Bedrucken von Süßwaren mit hartem Überzug	Geltungsbeginn: Ab dem 25. Juni 2012“
--	--------	------------------------------	-----	--	---	--

VERORDNUNG (EU) Nr. 473/2012 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2012

zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Spinetoram (XDE-175) in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Spinetoram (XDE-175) wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates⁽²⁾ informierte Frankreich die Kommission am 11. Mai 2012 über die befristete Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Spinetoram (XDE-175) wegen des unerwarteten Auftretens von *Drosophila suzukii*, einer Gefahr, die nicht vorhersehbar war und für deren Eindämmung kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung stand. Dementsprechend hat Frankreich auch die übrigen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 darüber unterrichtet, dass es das Inverkehrbringen von Kirschen, Himbeeren und Heidelbeeren, die über den geltenden RHG liegende Pestizidrückstände aufweisen, in seinem Hoheitsgebiet genehmigt hat. Derzeit liegen diese RHG gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 an der Bestimmungsgrenze.
- (3) Frankreich hat der Kommission eine zweckmäßige Bewertung des Risikos für die Verbraucher vorgelegt und darauf basierend vorläufige RHG vorgeschlagen.
- (4) Die Behörde hat eine Bewertung der vorgelegten Daten vorgenommen und eine Stellungnahme⁽³⁾ zur Sicherheit der vorgeschlagenen vorläufigen RHG abgegeben.

- (5) Die Behörde zog den Schluss, dass die durch eine Notsituation begründete Verwendung von Spinetoram (XDE-175) bei Kirschen, Himbeeren und Heidelbeeren aller Voraussicht nach keine über den toxikologischen Referenzwert hinausgehende Verbraucherexposition zur Folge hat, weshalb von der Unbedenklichkeit für die Gesundheit der Bevölkerung auszugehen ist.
- (6) Frankreich hat keine Einzelheiten zu den kontrollierten Feldversuchen mitgeteilt und auch keine qualitative Bewertung dieser Versuche durchgeführt. Die Behörde musste ihre Stellungnahme auf die Annahme stützen, dass die kontrollierten Feldversuche Gültigkeit haben und die vorgeschlagenen vorläufigen RHG untermauern. Zum Nachweis der Richtigkeit dieser Annahme sollte Frankreich den Überprüfungsbericht schnellstmöglich aktualisieren.
- (7) Auf der Grundlage der Stellungnahme der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren erfüllen die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen des Artikels 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) In Anbetracht des Umstands, dass die durch die Notsituation begründete Verwendung spinetoramhaltiger Pflanzenschutzmittel von Frankreich bereits genehmigt wurde, und der sich daraus ergebenden dringenden Notwendigkeit, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, ist es angezeigt, die RHG in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festzulegen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Statement on the modification of the existing MRLs for spinetoram in cherries, raspberries and blueberries. EFSA Journal 2012; 10(5):2708. [24 S.] doi:10.2903/j.efsa.2012.2708. Online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu/efsajournal.htm>

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

In Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte zu Spinetoram (XDE-175) folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Spinetoram (XDE-175)
(1)	(2)	(3)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,2
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)	
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)	
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone)	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden)	
0110990	Sonstige	
0120000	ii) Nüsse (mit oder ohne Schale)	0,05 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuss)	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	iii) Kernobst	0,2
0130010	Äpfel (Holzapfel)	
0130020	Birnen (Orientalische Birne)	
0130030	Quitten	
0130040	Mispel	
0130050	Japanische Wollmispel	
0130990	Sonstige	
0140000	iv) Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,2

(1)	(2)	(3)
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)	0,2 (+)
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)	0,2
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe)	0,05 (*)
0140990	Sonstige	0,05 (*)
0150000	v) Beeren und Kleinobst	
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	0,5
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	0,2
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	0,05 (*)
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Boysenbeeren und Multbeeren)	0,05 (*)
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> x <i>idaeus</i>))	0,8 (+)
0153990	Sonstige	0,05 (*)
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)	0,2 (+)
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren (rote Heidelbeeren))	0,05 (*)
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	0,05 (*)
0154040	Stachelbeeren (Einschl. Kreuzungen mit anderen Beerenspecies)	0,05 (*)
0154050	Hagebutten	0,05 (*)
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)	0,05 (*)
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwai) (<i>Actinidia arguta</i>))	0,05 (*)
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn, (Seedorn), Haffdorn Teebeeren und andere Strauchbeeren)	0,05 (*)
0154990	Sonstige	0,05 (*)
0160000	vi) Sonstige Früchte	0,05 (*)
0161000	a) <i>Essbare Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (<i>Citrus aurantifolia</i> x <i>Fortunella</i> spp.))	
0161050	Karambolen (Bilimbi)	
0161060	Persimone	
0161070	Jambolan (Java-Pflaume), (Java-Apfel (Zuckerapfel), Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche (<i>Grumichama</i>) (<i>Eugenia uniflora</i>))	
0161990	Sonstige	
0162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	
0162010	Kiwi	

(1)	(2)	(3)
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspfäume (Nefelio), Mangostan)	
0162030	Passionsfrucht	
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	
0162050	Sternapfel	
0162060	Amerika-nische Persimone (VirginiaKaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel (Gelbe Sapote) und Mameisapote)	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel (Süßsack), Ilama und andere mittelgroße Annonen)	
0163070	Guave (Rote Pitahaya oder Drachenfrucht (Hylocereus undatus))	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	
0163100	Durianfrucht	
0163110	Saure Annone (Guanabana)	
0163990	Sonstige	
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,05 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe (Japanische Taro), Tannia)	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzel (Yicama (Yamsbohne), Mexikanische Kartoffel)	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)	
0213050	Erdartischoke	
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzel	

(1)	(2)	(3)
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss (Erdmandel) (<i>Cyperus esculentus</i>))	
0213090	Schwarzwurzeln (<i>Scorzonera</i> , Winterspargel (Spanische Skorzoner Wurzel))	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige	
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,05 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebel (Silberzwiebeln)	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln (Winterzwiebeln und ähnliche Unterarten)	
0220990	Sonstige	
0230000	iii) Fruchtgemüse	
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	0,5
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Baumtomate, <i>Physalis</i> , Gojibeere, Wolfsbeere (<i>Lycium barbarum</i> und <i>L. chinense</i>))	
0231020	Paprika (Chilis)	
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino)	
0231040	Okra, Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse – genießbare Schale</i>	0,2
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson))	
0232990	Sonstige	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse – ungenießbare Schale</i>	0,05 (*)
0233010	Melonen (Kiwano)	
0233020	Kürbis (Winterkürbis)	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) <i>Zuckermais</i>	0,05 (*)
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	0,05 (*)
0240000	iv) Kohlgemüse	0,05 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli (Calabrese, Chinesischer Broccoli, Wildbroccoli)	
0241020	Blumenkohl	
0241990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)	
0242990	Sonstige	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl (Tai-Goo-Choi), Choisum, Pekingkohl (Pe-Tsai))	
0243020	Grünkohl (Federkohl (Grünkohl), geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	v) Blattgemüse und Frische Kräuter	
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschl. Brassicaceen</i>	
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)	0,05 (*)
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)	10
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut)	0,05 (*)
0251040	Kresse	0,05 (*)
0251050	Barbarakraut	0,05 (*)
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke)	0,05 (*)
0251070	Roter Senf	0,05 (*)
0251080	Blätter und Keime der Brassica spp (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer Pflanzen der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes))	0,05 (*)
0251990	Sonstige	0,05 (*)
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,05 (*)
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amaranth-Spinat)	
0252020	Portulak (Winterportulak (Kubaspinat), Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))	
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter)</i>	0,05 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,05 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,05 (*)
0256000	f) <i>FrISCHE KRÄUTER</i>	0,05 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter)	
0256040	Petersilie	

(1)	(2)	(3)
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut)	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)	
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze)	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon (Ysop)	
0256990	Sonstige (Essbare Blüten)	
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen (Wachsbohnen, Fisolen), Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen)	0,1
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)	0,05 (*)
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout (Zuckererbsen, Kefe))	0,1
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)	0,05 (*)
0260050	Linsen	0,05 (*)
0260990	Sonstige	0,05 (*)
0270000	vii) Stängelm Gemüse (frisch)	0,05 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
0280000	viii) Pilze	0,05 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake)	
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)	
0280990	Sonstige	
0290000	ix) Seetang	0,05 (*)
0300000	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,05 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)	
0300040	Süßlupinen	
0300990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,05 (*)
0401000	i) Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)	
0401070	Sojabohne	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamen	
0401100	Kürbiskerne (Andere Samen von Cucurbitaceae)	
0401110	Saffor	
0401120	Borretsch	
0401130	Leindotter	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohne	
0401990	Sonstige	
0402000	ii) Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	
0402030	Ölpalmenfrucht	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige	
0500000	5. GETREIDE	0,05 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen (Amaranth, Quinoa)	
0500030	Mais	
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff)	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)	
0500990	Sonstige	
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,1 (*)
0610000	i) Tee (getrocknete Blätter und Stiele der Camellia sinensis, fermentiert oder anderweitig behandelt)	

(1)	(2)	(3)
0620000	ii) Kaffeebohnen	
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamillenblüten	
0631020	Hibiskusblüten	
0631030	Rosenblüten-blätter	
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))	
0631050	Lindenblüten	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blätter</i>	
0632010	Erdbeerblätter	
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrianwurzel	
0633020	Ginsengwurzel	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>Sonstige Kräutertees</i>	
0640000	iv) Kakao (fermentierte Bohnen)	
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)	
0700000	7. HOPFEN (getrocknet), einschl. Hopfengranulat und nicht konzentriertes Pulver	0,1 (*)
0800000	8. GEWÜRZE	0,1 (*)
0810000	i) Samen	
0810010	Anis	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)	
0810040	Koriander körner	
0810050	Kreuzkümmelsamen	
0810060	Dillsamen	
0810070	Fenchelsamen	
0810080	Bockshornkleesamen	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0820000	ii) Früchte und Beeren	
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Anispfeffer (Chinapfeffer)	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamomen	
0820050	Wacholderbeeren	
0820060	Pfeffer, schwarz und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)	
0820070	Vanilleschoten	
0820080	Tamarinden	
0820990	Sonstige	
0830000	iii) Rinde	
0830010	Zimt (Cassia)	
0830990	Sonstige	
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome	
0840010	Süßholzwurzeln	
0840020	Ingwer	
0840030	Kurkuma	
0840040	Meerrettich/Kren	
0840990	Sonstige	
0850000	v) Knospen	
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	vi) Blütensnarbe	
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	vii) Samenmantel	
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,05 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)	
0900020	Zuckerrohr	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	i) Fleisch, Fleischzubereitungen, Innereien, Blut, tierische Fette, frisch, gekühlt oder gefroren, gepökelt, getrocknet oder geräuchert oder zu Mehlen oder Speisen verarbeitet andere verarbeitete Erzeugnisse wie Wurstwaren und Lebensmittelzubereitungen mit den genannten Erzeugnissen als Ausgangsstoffen	
1011000	a) <i>Schwein</i>	
1011010	Fleisch	0,2
1011020	Fett ohne mageres Fleisch,	0,01 (*)
1011030	Leber	0,01 (*)
1011040	Nieren	0,01 (*)
1011050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,01 (*)
1011990	Sonstige	0,01 (*)
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Fleisch	0,2
1012020	Fett	0,01 (*)
1012030	Leber	0,01 (*)
1012040	Nieren	0,01 (*)
1012050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,01 (*)
1012990	Sonstige	0,01 (*)
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Fleisch	0,2
1013020	Fett	0,01 (*)
1013030	Leber	0,01 (*)
1013040	Nieren	0,01 (*)
1013050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,01 (*)
1013990	Sonstige	0,01 (*)
1014000	d) <i>Ziege</i>	
1014010	Fleisch	0,2
1014020	Fett	0,01 (*)
1014030	Leber	0,01 (*)
1014040	Nieren	0,01 (*)
1014050	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse	0,01 (*)
1014990	Sonstige	0,01 (*)
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	
1015010	Fleisch	0,2
1015020	Fett	0,01 (*)
1015030	Leber	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
1015040	Nieren	0,01 (*)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,01 (*)
1015990	Sonstige	0,01 (*)
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	0,01 (*)
1016010	Fleisch	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru)</i>	
1017010	Fleisch	0,2
1017020	Fett	0,01 (*)
1017030	Leber	0,01 (*)
1017040	Nieren	0,01 (*)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,01 (*)
1017990	Sonstige	0,01 (*)
1020000	ii) Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Butter und andere Fette aus Milch, Käse und Quark/Topfen	0,01 (*)
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	iii) Vogeleier, frisch konserviert oder gekocht Eier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	0,01 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen)	0,01 (*)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
1060000	vi) Schnecken	0,01 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren	0,01 (*)

(^a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

Spinetoram (XDE-175)

(+) RHG gültig bis 31. Dezember 2014; nach diesem Datum gilt ein RHG von 0,05 (*), sofern dieser nicht kraft einer Verordnung geändert wird. Detaillierte Informationen zu kontrollierten Feldversuchen sind der Behörde und der Europäischen Kommission bis spätestens 30. Juni 2013 vorzulegen. Die Neubewertung der Daten kann eine Änderung des RHG nach sich ziehen.

0140020 Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)

0153030 Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (*Rubus arcticus*), Nektar-Himbeeren (*Rubus arcticus* x *idaeus*))

0154010 Heidelbeeren (Bilberries)^{uo}

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 474/2012 DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	87,5
	MA	66,7
	TR	71,1
	ZZ	75,1
0707 00 05	MK	43,6
	TR	113,3
	ZZ	78,5
0709 93 10	TR	99,6
	ZZ	99,6
0805 50 10	BO	105,2
	TR	110,6
	ZA	134,9
	ZZ	116,9
0808 10 80	AR	105,1
	BR	85,9
	CA	161,4
	CH	86,1
	CL	99,2
	CN	87,3
	NZ	122,7
	US	189,2
	UY	67,3
	ZA	93,7
	ZZ	109,8
0809 10 00	TR	230,4
	ZZ	230,4
0809 29 00	TR	476,3
	US	577,9
	ZZ	527,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1. Juni 2012

zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Gamma-Cyclodextrin als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 3496)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2012/288/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Februar 2010 stellte das Unternehmen Wacker Chemie GmbH bei den zuständigen Behörden Irlands einen Antrag auf Inverkehrbringen von γ -Cyclodextrin als neuartige Lebensmittelzutat. Gamma-Cyclodextrin ist ein verdauliches Kohlenhydrat, das Lebensmitteln zugesetzt werden soll.
- (2) Die zuständige Lebensmittelprüfstelle Irlands legte am 9. Juli 2010 ihren Bericht über die Erstprüfung vor. Darin kam sie zu dem Schluss, dass die von der Wacker Chemie GmbH vorgelegten Informationen für die Genehmigung des Inverkehrbringens von γ -Cyclodextrin als neuartige Lebensmittelzutat ausreichen.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 19. Juli 2010 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden begründete Einwände erhoben. Die Einwände betrafen insbesondere die Aufnahme fettlöslicher Vitamine. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 ist ein Durchführungsbeschluss der Kommission erforderlich, der diesen Einwänden Rechnung trägt. Der Antragsteller hat die betreffenden Bedenken mit zusätzlichen Erläuterungen zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten und der Kommission ausgeräumt.

- (5) Der Zusatz von γ -Cyclodextrin zu Lebensmitteln aus technologischen Gründen fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe⁽²⁾ und sollte gemäß der genannten Verordnung genehmigt werden.

- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gamma-Cyclodextrin darf gemäß der Spezifikation im Anhang als neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung in der Kennzeichnung der Lebensmittel, die gemäß diesem Beschluss zugelassenes γ -Cyclodextrin enthalten, lautet „Gamma-Cyclodextrin“ oder „ γ -Cyclodextrin“.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Firma Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4 in 81737 München, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 2012

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

ANHANG

SPEZIFIKATION VON GAMMA-CYCLODEXTRIN

Synonyme

γ -Cyclodextrin, γ -Dextrin, Cyclooctaamylose, Cyclomaltooctaose, γ -Cycloamylose

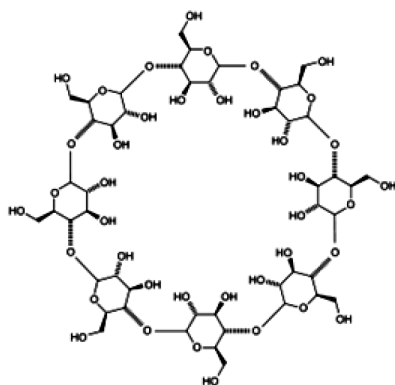
Begriffsbestimmung

Nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus acht α -1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten, das durch Einwirkung von Cycloglykosyltransferase (CGTase, EC 2.4.1.19) auf hydrolysierte Stärke hergestellt wird. Wiederfindung und Reinigung von γ -Cyclodextrin können durch Ausfällung eines Komplexes von γ -Cyclodextrin mit 8-Cyclohexadecen-1-on, Auflösen des Komplexes in Wasser und n-Decan, Steam-stripping der wässrigen Phase und Kristallisation aus der Lösung erfolgen.

Chemische Bezeichnung: Cyclooctaamylose

CAS-Nummer: 17465-86-0

Chemische Formel: $(C_6H_{10}O_5)_8$

Strukturformel:

Gehalt: Mindestens 98 % bezogen auf die Trockensubstanz

Beschreibung: Praktisch geruchloser weißer oder fast weißer kristalliner Feststoff

Merkmale:*Eigenschaften*

Schmelzbereich	Zersetzt sich bei 285 °C
Löslichkeit	Leicht wasserlöslich; sehr gering löslich in Ethanol
Spezifische Drehung	$[\alpha]_D^{25}$: Zwischen + 174° und + 180° (1 %ige Lösung)

Reinheit

Wasser	Höchstens 11 %
Rest-Komplexierungsmittel (8-Cyclohexadecen-1-on (CHDC))	Höchstens 4 mg/kg
Lösungsmittelreste (n-Decan)	Höchstens 6 mg/kg
Reduzierende Stoffe	Höchstens 0,5 % (als Glucose)
Sulfatasche	Höchstens 0,1 %

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2012**

zur Einstellung des auf einen chinesischen ausführenden Hersteller, Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co., Ltd., beschränkten Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2012/289/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 15. Juni 2011 ging bei der Europäischen Kommission („Kommission“) ein Antrag ein, dem zufolge die von einem chinesischen ausführenden Hersteller, Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co., Ltd. („betroffenes Unternehmen“), stammenden Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sein und dadurch eine Schädigung verursacht haben sollten.
- (2) Der Antrag wurde von folgenden Herstellern („Antragsteller“) eingereicht: Distillerie Bonollo SpA, Industria Chimica Valenzana SpA, Distillerie Mazzari SpA, Caviro Distillerie S.r.l. und Comercial Quimica Sarasa s.l.; auf diese Hersteller entfällt mit mehr als 50 % ein erheblicher Teil der Gesamtproduktion von Weinsäure in der Union.
- (3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und einer durch die gedumpten Einfuhren verursachten bedeutenden Schädigung, die für die Einleitung eines Antidumpingverfahrens als ausreichend angesehen wurden.
- (4) Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses leitete die Kommission im Wege einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ ein auf einen chinesischen ausführenden Hersteller, Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co., Ltd., beschränktes Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (5) Die Kommission sandte Fragebogen an den Wirtschaftszweig der Union, an den ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, an die Einführer und an die Behörden der Volksrepublik China. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungs-bekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (7) Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 an die Kommission zogen die Antragsteller ihren Antrag förmlich zurück.
- (8) Nach Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dies läge nicht im Interesse der Union.
- (9) Nach Auffassung der Kommission sollte dieses Verfahren eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Gründe dafür oder Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.
- (10) Die interessierten Parteien wurden entsprechend informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, denen zufolge die Einstellung des Verfahrens dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.
- (11) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das auf einen chinesischen ausführenden Hersteller, Hangzhou Bioking Biochemical Engineering Co., Ltd., beschränkte Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von derzeit unter dem KN-Code ex 2918 12 00 eingereichter Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 4. Juni 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 223 vom 29.7.2011, S. 11.

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-USA

vom 4. Mai 2012

für die Zusammenarbeit im Zollbereich über die gegenseitige Anerkennung des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union

(2012/290/EU)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-USA für die Zusammenarbeit im Zollbereich —

gestützt auf das am 28. Mai 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (im Folgenden „AZGA“ genannt), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c,

unter Berücksichtigung des am 28. April 2004 geschlossenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Erweiterung des AZGA um die Zusammenarbeit bei der Containersicherheit und die damit zusammenhängenden Fragen,

in der Erwägung, dass die transatlantische Zusammenarbeit und der sichere Handel ausgebaut werden müssen, wobei den 2011 von der Weltzollorganisation (WZO) aufgestellten Standards „Framework of Standards to Secure and Facilitate Trade“ (SAFE-Standards) Rechnung zu tragen ist, da diese mit dem Einverständnis der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika geändert werden können,

in Anerkennung dessen, dass nach Auffassung der Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „die USA“ genannt) und der Europäischen Union (im Folgenden „die EU“ genannt) die Zollsicherheit und die Erleichterung der Lieferkette im internationalen Handel durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme (Programm „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ (im Folgenden „C-TPAT“ genannt) und Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (im Folgenden „AEO“ genannt)) wesentlich verbessert werden können,

unter Bestätigung, dass das C-TPAT- und das AEO-Programm im Rahmen der SAFE-Standards funktionieren,

in Anerkennung dessen, dass die gegenseitige Anerkennung den USA und der EU gestattet, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und die in das C-TPAT- oder das AEO-Programm aufgenommen wurden, den Handel zu erleichtern,

in Anerkennung dessen, dass eine Prüfung des C-TPAT- und des AEO-Programms ergeben hat, dass ihre Qualifikationsanforderungen für die Mitgliedstaaten kompatibel sind,

unter Bestätigung dessen, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für etwaige künftige Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den USA und der EU darstellt, insbesondere auf dem Gebiet der Verarbeitung oder Nutzung und Übertragung

von personenbezogenen Daten oder Informationen oder des Schutzes von Daten und der Privatsphäre —

BESCHLIESST:

Abschnitt I

Gegenseitige Anerkennung und Zuständigkeit für die Umsetzung

- (1) Die Handelspartnerschaftsprogramme der EU und der USA werden gegenseitig als kompatibel anerkannt, und die Teilnehmer an jedem Programm werden in einer Weise behandelt, die mit Abschnitt III vereinbar ist.
- (2) Für die Umsetzung dieses Beschlusses sind die in Artikel 1 Buchstabe b des AZGA definierten Zollbehörden (im Folgenden „die Zollbehörden“ genannt) zuständig.
- (3) Der Beschluss betrifft folgende Handelspartnerschaftsprogramme:
 - a) das Programm der Europäischen Union für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Sicherheit oder zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit)
(Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ und Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ in den durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission ⁽⁴⁾, Titel IIA, geänderten Fassungen) und
 - b) das Programm der USA „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ (Ebenen zwei und drei) (Security and Accountability for Every Ports Act von 2006).
- (4) Was die Kompatibilität anbelangt, so liegen diesem Beschluss die derzeitige Struktur und der derzeitige geografische Anwendungsbereich des C-TPAT-Programms und des AEO-Programms zugrunde. Dieser Beschluss berücksichtigt keine künftigen Änderungen der einzelnen Programme oder die Erweiterung ihrer geografischen Anwendung. Den Zollbehörden ist bewusst, dass eine Programmänderung oder eine Erweiterung der geografischen Anwendung es möglicherweise erforderlich machen, dass zusätzliche gemeinsame Validierungen zur Zufriedenheit beider Zollbehörden erfolgreich abgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 360 vom 19.12.2006, S. 64.

Abschnitt II

Kompatibilität

Die Zollbehörden arbeiten zusammen, um die Kompatibilität der für jedes Programm angewandten Standards in Bezug auf Folgendes zu wahren:

- a) Antragsverfahren für die Aufnahme von Wirtschaftsbeteiligten als Teilnehmer;
- b) Prüfung von Anträgen und
- c) Zuerkennung der Teilnehmerschaft und Überwachung des Status als Teilnehmer.

Die Zollbehörden haben ein Arbeitsprogramm abgeschlossen, mit dem ein Verfahren für gemeinsame Validierungen aufgestellt wurde.

Abschnitt III

Behandlung von Teilnehmern

- (1) Jede Zollbehörde behandelt Wirtschaftsbeteiligte, die den Status eines Teilnehmers am Programm der anderen Zollbehörde haben, so, wie sie Teilnehmer ihres eigenen Handelspartnerschaftsprogramms behandelt, soweit dies praktikabel und möglich ist und nicht gegen geltendes Recht und geltende Politik verstößt. Diese Behandlung umfasst insbesondere die Tatsache, dass bei der Risikobewertung für die Durchführung von Inspektionen oder Kontrollen die Teilnehmerschaft eines von der jeweils anderen Zollbehörde zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten positiv berücksichtigt wird, um den Handel zwischen der EU und den USA zu erleichtern und die Einführung wirksamer sicherheitsbezogener Maßnahmen zu fördern.
- (2) Jede Zollbehörde kann im Rahmen dieses Beschlusses die Behandlung gemäß Abschnitt III Absatz 1 für die Teilnehmer am Programm der anderen Zollbehörde aussetzen. Eine solche Aussetzung der Behandlung durch eine Zollbehörde ist der anderen Zollbehörde gegebenenfalls zusammen mit weiteren Auskünften zu den Gründen für die Aussetzung umgehend mitzuteilen.
- (3) Jede Zollbehörde unterrichtet die andere Zollbehörde, wenn sie feststellt, dass ein von der anderen Zollstelle zugelassener Teilnehmer eine Unregelmäßigkeit begangen hat, damit letztere in Kenntnis der Sachlage darüber entscheiden kann, ob sie dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer den Teilnehmerstatus aberkennt oder aussetzt.

Abschnitt IV

Informationsaustausch und Kommunikation

- (1) Die Zollbehörden verstärken die Kommunikation, um diesen Beschluss wirksam umzusetzen. Sie tauschen Informationen aus und fördern die Kommunikation über ihre Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere durch
 - a) die rechtzeitige Meldung von Aktualisierungen bei der Durchführung und Entwicklung ihrer Programme;
 - b) einen für beide Seiten nützlichen Informationsaustausch über die Sicherheit der Lieferkette und

- c) die Gewährleistung einer wirksamen Kommunikation zwischen der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission und der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA, um das Risikomanagement in Bezug auf die Sicherheit der Lieferkette durch die Teilnehmer an den Handelspartnerschaftsprogrammen zu verbessern.

- (2) Der Informationsaustausch erfolgt entsprechend dem AZGA, insbesondere Artikel 17, in elektronischem Format.

- (3) Die auszutauschenden Daten über Teilnehmer an den Handelspartnerschaftsprogrammen, sofern ein solcher Austausch anderweitig zulässig ist, umfassen Folgendes:

- a) Name;
- b) Anschrift;
- c) Teilnehmerstatus;
- d) Datum der Validierung oder Zulassung;
- e) Aussetzungen und Aberkennungen;
- f) einzige Zulassungs- oder Identifizierungsnummer (in einer von den Zollbehörden gemeinsam beschlossenen Form) und
- g) von den Zollbehörden gemeinsam zu regelnde Einzelheiten, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten.

- (4) Der Datenaustausch beginnt voraussichtlich, wenn die Zollbehörden die gegenseitige Anerkennung des Teilnehmerstatus gemäß Abschnitt III Absatz 1 durchführen.

Abschnitt V

Datenverarbeitung

- (1) Gemäß dem AZGA, insbesondere Artikel 17, sind die Daten, die bei der auskunftserhaltenden Zollbehörde im Rahmen dieses Beschlusses eingehen, für die Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Die Zollbehörden bemühen sich zu gewährleisten, dass die ausgetauschten Informationen sachlich richtig sind und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, und dass geeignete Lösungsverfahren bestehen. Beschließt eine Zollbehörde, dass im Rahmen dieses Beschlusses erteilte Auskünfte zu ändern sind, so muss die auskunftserteilende Zollbehörde die auskunftserhaltende Zollbehörde umgehend über solche Änderungen in Kenntnis setzen. Sobald solche Änderungen mitgeteilt wurden, erfasst die auskunftserhaltende Zollbehörde umgehend die Änderungen. Informationen dürfen nicht länger bearbeitet und aufbewahrt werden, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie übermittelt werden.

(3) Werden Informationen mit personenbezogenen Daten gemäß Abschnitt IV Absatz 3 Buchstaben a bis g ausgetauscht, so treffen die Zollbehörden die geeigneten Maßnahmen, um den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten zu gewährleisten. Die Zollbehörden sorgen insbesondere dafür, dass

- Sicherheitsvorkehrungen (einschließlich elektronischer Vorkehrungen) getroffen wurden, die nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ den Zugang zu solchen nach diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen regeln und gewährleisten, dass die Auskünfte nur für die Zwecke dieses Beschlusses verwendet werden;
- die Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilt wurden, vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte geschützt sind, ausgenommen in dem Umfang, der zur Anwendung von Absatz 2 erforderlich ist;
- Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilt wurden, nicht ohne vorherige Zustimmung der auskunftserteilenden Zollbehörde und nur in Einklang mit deren Vorgaben an ein Land oder eine internationale Einrichtung weitergegeben werden;
- die Informationen innerhalb der Vertragsparteien des AZGA zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der für diesen Beschluss relevanten Sicherheit der Lieferkette sowie der Zoll-, Einfuhr- bzw. Ausfuhrsicherheit, zur Erleichterung des Handels und zur Rechtsdurchsetzung verwendet werden können, sofern für sie Sicherheitsvorkehrungen gelten, die den in diesem Abschnitt beschriebenen vergleichbar oder ähnlich sind;
- die Informationen, die gemäß diesem Beschluss von der anderen Zollbehörde erteilt wurden, jederzeit in sicheren Speichersystemen elektronisch und/oder auf Papier gespeichert werden. Jeder Zugriff, jede Verarbeitung und jede Verwendung der von der anderen Zollbehörde erteilten Informationen werden protokolliert oder dokumentiert.

(4) In Bezug auf personenbezogene Daten, die möglicherweise gemäß Abschnitt IV Absatz 3 Buchstaben a bis g ausgetauscht werden, kann ein Programmteilnehmer verlangen, dass er zu den ihn betreffenden Daten, die von einer Zollbehörde verarbeitet werden, Zugang erhält bzw. dass diese geändert werden. Jede Zollbehörde legt ihren Programmteilnehmern nahe, Anträge auf Zugang bzw. Änderung als Erstes über ihr eigenes Handelspartnerschaftsprogramm zu stellen. Gegebenenfalls müssen die Zollbehörden die unrichtigen oder unvollständigen Daten in Einklang mit geltendem einzelstaatlichem Recht berichtigen. Jede Zollbehörde teilt Programmteilnehmern außerdem mit, über welche Rechtsbehelfe bei Verwaltungsbehörden oder Gericht sie verfügen.

(5) Auf Antrag der auskunftserteilenden Zollbehörde aktualisiert, berichtigt, blockiert oder löscht die auskunftserhaltende Zollbehörde Daten, die sie im Rahmen dieses Be-

schlusses erhalten hat und die unrichtig oder unvollständig sind oder deren Erfassung oder weitere Verarbeitung gegen diesen Beschluss oder das AZGA verstößt. Jede Zollbehörde informiert die andere, wenn sie feststellt, dass wesentliche Daten, die sie im Rahmen dieses Beschlusses der anderen Zollbehörde übermittelt oder von ihr erhalten hat, unrichtig oder unzuverlässig sind oder erhebliche Zweifel aufwerfen. Stellt eine Zollbehörde fest, dass Daten, die sie im Rahmen dieses Beschlusses von der anderen Zollbehörde erhalten hat, unrichtig sind, so trifft sie alle Maßnahmen, die ihr geeignet erscheinen, um zu verhindern, dass solche Daten irrtümlich als verlässlich herangezogen werden, einschließlich der Ergänzung, Löschung oder Berichtigung dieser Daten.

(6) Die Beachtung dieses Abschnitts seitens jeder Zollbehörde unterliegt der unabhängigen Aufsicht und Überprüfung durch die jeweils zuständige Behörde (USA: Datenschutzbeauftragter des Ministeriums für Heimatschutz (Department of Homeland Security's Chief Privacy Officer), EU: Europäischer Datenschutzbeauftragter, EU-Mitgliedstaaten: Datenschutzbehörden). Diese Behörden haben wirksame Aufsichts-, Ermittlungs-, Interventions- und Prüfungsvollmachten und sind ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten oder Disziplinarmaßnahmen verhängen zu lassen. Sie tragen dafür Sorge, dass Beschwerden betreffend Verstöße gegen das Abkommen entgegengenommen, untersucht und beantwortet werden und angemessene Abhilfemaßnahmen getroffen werden.

Abschnitt VI

Überprüfung

Der Gemischte Ausschuss überprüft regelmäßig die Umsetzung dieses Beschlusses. Diese Überprüfung kann insbesondere Folgendes umfassen:

- a) gemeinsame Validierungen, um Stärken und Schwächen bei der Umsetzung dieses Beschlusses zu ermitteln;
- b) einen Meinungsaustausch über auszutauschende Daten und über die Behandlung von Wirtschaftsbeteiligten, die mit diesem Beschluss in Einklang stehen, und
- c) einen Meinungsaustausch über Sicherheitsbestimmungen wie Protokolle, die während und nach einem schwerwiegenden Sicherheitszwischenfall oder wenn die Umstände eine Aussetzung der gegenseitigen Anerkennung rechtfertigen, zu befolgen sind.

Abschnitt VII

Allgemeines

(1) Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen des AZGA und des am 28. April 2004 geschlossenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Erweiterung des AZGA um die Zusammenarbeit bei der Containersicherheit und die damit zusammenhängenden Fragen umgesetzt.

- (2) Dieser Beschluss wird in Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den internationalen Abkommen umgesetzt, deren Vertragsparteien die EU oder die USA sind.
- (3) Durch diesen Beschluss werden keinerlei Rechte, Vergünstigungen oder Vorteile für andere Parteien, Personen oder Einrichtungen privater oder öffentlicher Art begründet oder übertragen.
- (4) Jede Zollbehörde trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Umsetzung dieses Beschlusses entstehen.

Abschnitt VIII

Beginn, Aussetzung und Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses.
- (2) Die Umsetzung der gegenseitigen Anerkennung zwischen den USA und der EU steht mit Abschnitt III Absatz 1 in Einklang. Jede Zollbehörde kann die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Beschlusses jederzeit aussetzen oder beenden, jedoch muss sie dies mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich ankündigen. Absender bzw. Adressat einer solchen Ankündigung ist die amerikanische Zoll- und Grenzschutzbehörde bzw. die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission.

Geschehen zu Washington DC am 4. Mai 2012.

Für die Europäische Union
Generaldirektor für Steuern und Zollunion
der Europäischen Kommission
Heinz ZOUREK

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
Acting Commissioner,
U.S. Customs and Border Protection
David V. AGUILAR

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Union L 311 vom 26. November 2010)

Seite 4, Artikel 1 Nummer 2:

anstatt: „2. Außer in Artikel 66a Absatz 1 werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaften‘ durch die Worte ‚Europäische Union‘ ersetzt.

Mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder die Europäische Atomgemeinschaft in den Artikeln 68 und 83 werden die Worte ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gemeinschaften‘ durch das Wort ‚Union‘ ersetzt; notwendige grammatische Änderungen sind vorzunehmen.

Die Worte ‚die drei Europäischen Gemeinschaften‘ und ‚eine der drei Europäischen Gemeinschaften‘ werden durch die Worte ‚die Europäische Union‘ ersetzt.“

muss es heißen: „2. Außer in Artikel 66a Absatz 1 werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaften‘ durch die Worte ‚Europäische Union‘ ersetzt.

Mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder die Europäische Atomgemeinschaft in den Artikeln 68 und 83 und auf die ‚häusliche Gemeinschaft‘ in Artikel 59 Absatz 5 und in Artikel 75, sowie in Artikel 7 Absatz 1 des Anhangs VII und in Artikel 20 des Anhangs X werden die Worte ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gemeinschaften‘ durch das Wort ‚Union‘ ersetzt; notwendige grammatische Änderungen sind vorzunehmen.

Die Worte ‚die drei Europäischen Gemeinschaften‘ und ‚eine der drei Europäischen Gemeinschaften‘ werden durch die Worte ‚die Europäische Union‘ ersetzt.

Der Wortbestandteil ‚Gemeinschafts-‘ wird durch ‚Unions-‘ und das Adjektiv ‚gemeinschaftlich‘ wird durch die Worte ‚der Union‘ ersetzt und die notwendigen grammatischen Änderungen sind vorzunehmen. In Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich wird das Wort ‚gemeinschaftspolitischer‘ durch das Wort ‚unionspolitischer‘ ersetzt.

Die Worte ‚Gemeinsames statistisches Amt‘ werden durch die Worte ‚Statistisches Amt der Europäischen Union‘ ersetzt und die notwendigen grammatischen Änderungen sind vorzunehmen.“

Seite 6, Artikel 2 Nummer 2:

anstatt: „2. Außer in Artikel 28a Absatz 8 werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaften‘ durch die Worte ‚Europäische Union‘, die Worte ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gemeinschaften‘ durch das Wort ‚Union‘ ersetzt; notwendige grammatische Änderungen sind vorzunehmen.“

muss es heißen: „2. Außer in Artikel 28a Absatz 8 werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaften‘ durch die Worte ‚Europäische Union‘, die Worte ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gemeinschaften‘ durch das Wort ‚Union‘ ersetzt; notwendige grammatische Änderungen sind vorzunehmen.

Der Wortbestandteil ‚Gemeinschafts-‘ wird durch ‚Unions-‘ und das Adjektiv ‚gemeinschaftlich‘ wird durch die Worte ‚der Union‘ ersetzt und die notwendigen grammatischen Änderungen sind vorzunehmen.“

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE